

hörde in dem Wanderbuche sich anmerken lassen.

6) Das Geschenk ist einem Gesellen, der ohne die vorstehend unter 5. vorgeschriebene Bescheinigung eingewandert, ganz zu verweigern, in keinem Falle aber, bei Vermeidung eines neuen Schocks Strafe, vor beschehener Visirung seines, bei dem Eintreffen ihm abzufordernden, und bis dahin bei der Obrigkeit aufzubewahrenden, Wanderbuchs zu verabreichen.

7) Nach dessen Erfolg soll der Gesell den Ort sogleich verlassen, und wenn er, ohne hierzu ausdrückliche im Wanderbuche bemerkte Erlaubniß, eine Nacht länger daselbst verweilt, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

8) Jeder Gesell, der, nach Ausweis seines Wanderbuchs, vier Wochen lang, ohne gearbeitet zu haben, in hiesigen Landen umhergezogen ist, oder sich auf Nebenwegen betreten läßt, auch sich in beiden Fällen nicht genügend zu rechtfertigen vermag, soll als Bagabond angesehen, und, wenn er ein Ausländer ist, mittelst Schubes über die Grenze gebracht, ist er aber ein Inländer, nach den wegen der Bagabonden bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestraft und nach Befinden in die Landarbeits-Anstalt eingeliefert werden.